

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.12.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.12.2013 wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 63 (2) HG“ durch „§ 63 a HG“ ersetzt.

2.) § 3 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b. Den Namen der zukünftigen Mentorin bzw. des zukünftigen Mentors sowie eine Erklärung der Mentorin bzw. des Mentors, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Mentorenrolle bestätigt wird.“

3.) § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Anmeldung ist beizufügen:

- a. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
- b. die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentoren unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 67 (2) HG.“

4.) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsausschuss als Einzelprüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.“

5.) § 11 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Wartezeit bis zur Neueinreichung verkürzen.“

6.) § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Frist für die Wiederholung um einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum verlängern. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 analog.“

Artikel II

Diese Ordnung gilt für alle Promotionsverfahren, auf die die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.12.2013 Anwendung findet.

Im Übrigen gilt § 19 (Übergangsbestimmungen) der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.12.2013 sinngemäß.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.11.2014.

Düsseldorf, den 24.11.2014

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. jur.)